

Aktenzeichen: 7 AZR 296/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 1. Oktober 1986

- 7 AZR 296/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 23. Juni 1983

Stuttgart

- 6 Ca 46/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 23. März 1984

Baden-Württemberg

- 5 Sa 145/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Einstellungsanspruch einer Lehrerin im Vorbereitungsdienst

Gesetz:

GG Art. 33 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1; ZPO § 253 Abs. 2; Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG) i.d.F. vom 8. August 1979 (GBI. S. 398) § 6 Abs. 1; Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) i.d.F. vom 23. März 1976 (GBI. S. 410) § 35 Abs. 3; Verordnung des baden-württembergischen Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II - GHPO II -) vom 26. Januar 1981 (GBI. S. 81) § 2, § 5

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg zwecks Vorbereitung und Ablegung der Zweiten Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach Inkrafttreten der GHPO II; Anforderungen an die Verfassungstreue während des Vorbereitungsdienstes im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses (Mitgliedschaft in der DKP)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 296/84

5 Sa 145/83 Baden-Württemberg

Verkündet am
1. Oktober 1986

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie den ehrenamtlichen Richter Stappert und die ehrenamtliche Richterin Lappe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 23. März 1984 - 5 Sa 145/83 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 23. Juni 1983
- 6 Ca 46/83 - abgeändert.

Das beklagte Land wird verurteilt, mit der Klä-
gerin einen Ausbildungsvertrag zum Zwecke der
Ableistung des Vorbereitungsdienstes für das
Lehramt an Grund- und Hauptschulen abzuschließen.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Grund- und Hauptschulen bestanden und am 28. Juni 1982 ihre
Übernahme in die schulpraktische Ausbildung zur Ableistung des
Vorbereitungsdienstes für die Zweite Dienstprüfung beantragt. Das
beklagte Land teilte der Klägerin am 22. Dezember 1982 mit, es
bestünden Bedenken gegen ihre künftige Verfassungstreue, denn
nach der Mitteilung des Innenministeriums an das Ministerium für
Kultus und Sport lägen folgende Erkenntnisse vor:

"Frau H nahm am 8. Mai 1974 in S
 an einer Mitgliederversammlung
der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP)
teil. Außerdem besuchte sie das vom 21. bis
22. September 1974 in D durchgeführte
Pressefest des DKP Zentralorgans "Unsere Zeit"
(UZ).

Am 21. Oktober 1977 nahm Frau H in S
 an einer öffentlichen Veranstaltung der
"Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend"
(SDAJ) teil, in deren Verlauf 2 Jugend-
vertreter aus der UDSSR über die Oktober-
revolution und deren Auswirkungen referierten.

Ferner beteiligte sie sich am 8. September 1979
in S t zumindest an der Demonstration,
die im Verlauf eines Aktionstages der DKP durch-
geführt wurde. Der Aktionstag diente der Mit-



gliederwerbung für die DKP und der Verbreitung von Publikationen dieser Organisation.

Frau H war bei einem Gartenfest der DKP Stadtteilgruppe S am 29. Juli 1978 und bei einem Sommerfest der DKP Kreisorganisation S vom 18. bis 20. August 1978 in S für die Betreuung der Kinder zuständig.

Darüber hinaus war sie bei den von der DKP und deren Kinderorganisation "Junge Pioniere" (JP) gemeinsam veranstalteten Kinderferienaktionen vom 3. bis 22. Juli 1978 und vom 25. Juli bis 10. August 1980 in P /DDR als Betreuerin eingesetzt. Bezüglich der letztgenannten Ferienreise war ihre Anschrift zudem in den Ausgaben der DKP Stadtteilzeitung "DKP Tribüne C" Nr. 2 vom März 1980 und Nr. 3 vom März/April 1980 als Kontaktadresse für Anmeldungen und Auskünfte genannt. Für das Gruppenprogramm der JP vom Juni 1978 zeichnete Frau H verantwortlich im Sinne des Presserechts."

Am 12. Januar 1983 kam es vor dem Oberschulamt Stuttgart zu einer Anhörung der Klägerin. Dabei erklärte diese u.a.,

sie sei jederzeit bereit, sich für die Verfassung des Landes Baden-Württemberg und das Grundgesetz einzusetzen. Sie sei Mitglied in der DKP, weil sie in der DKP die einzige Partei sehe, die sich rückhaltlos für die Rechte der sozial schwächer Gestellten einsetze. Sie halte deshalb auch die DKP nicht für verfassungsfeindlich, respektiere aber die gegenteilige Entscheidung der Gerichte und trete selbst jederzeit für das Mehrparteienprinzip, für das Recht auf Opposition und die übrigen Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ein. Die Erfahrungen in anderen Ländern seien aufgrund einer anderen geschichtlichen Entwicklung nicht auf die Bundesrepublik übertragbar. Man könne die Verhältnisse in der Sowjetunion oder in der DDR wegen der Geltung des Grundgesetzes nicht übernehmen.

Sie besuche Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen verschiedener Parteien und Organisationen, wie beispielsweise der GEW-Hochschulgruppe, des Liberalen Zentrums und der Jusos. An der Veranstaltung über die Oktoberrevolution und der Demonstration im Jahre 1979 habe sie nicht teil-



genommen. Mit Kindern arbeite sie, weil sie in einem christlich-kommunistischen Elternhaus zur Nächstenliebe, gegen jegliche Ungerechtigkeit und zur Kritikfähigkeit erzogen worden sei. Sie sei ein sozial denkender und handelnder Mensch. Sie versuche, die in der Verfassung verankerten Rechte insbesondere über das Erziehungswesen einzusetzen und zu verwirklichen. Es sei wichtig, daß die Kinder zufrieden erzogen würden, daß es keine Kriegsspielzeuge und keine Killerautomaten gebe und der Grundsatz der Jungen Pioniere, die gegenseitige Achtung und Liebe innerhalb der Familie, verwirklicht werde. Durch Hausaufgabenhilfe und kostenlosen Nachhilfeunterricht habe sie bei den Jungen Pionieren zugunsten gleicher Bildungschancen für alle mitgeholfen. Es handele sich dabei nicht um eine Indoktrination der Kinder über sozialistische Erziehungsziele, sondern um ganz einfache Arbeit mit sozial benachteiligten Kindern des Wohngebiets S , u.a. im Rahmen der Ferienverschickung.

Sie bejahe die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts zur politischen Treuepflicht des Beamten und werde sich selbstverständlich an den Lehrplan des Landes Baden-Württemberg halten. Soweit ihre politische Einstellung den Problemlösungen des Lehrplans einmal widersprechen sollte, werde sie im Unterricht dem Lehrplan den Vorzug geben.

Mit Bescheid vom 15. Februar 1983 lehnte das beklagte Land den Antrag der Klägerin auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst mit der Begründung ab, aufgrund der festgestellten Tatsachen biete die Klägerin nicht die Gewähr dafür, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintrete. Auch bestehe keine Möglichkeit mehr, den Vorbereitungsdienst in einem Rechtsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses auf Widerruf abzuleisten, weil nach der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 26. Januar 1981 (GHPO II - GB1.BW S. 81) die Absolvierung des Vorbereitungsdienstes ausschließlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf zulässig sei; der Bewerber habe keinen



Anspruch auf Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes außerhalb des Beamtenverhältnisses. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 12. März 1983 Widerspruch ein. Die ihr zum 1. Februar 1983 bereits zugewiesene Stelle beim Staatlichen Schulamt Si konnte sie wegen der ablehnenden Haltung des beklagten Landes nicht antreten.

Mit ihrer am 16. Februar 1983 erhobenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, das beklagte Land müsse sie jedenfalls in einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis in einen nichtdiskriminierenden Vorbereitungsdienst übernehmen. Darauf habe sie gemäß Art. 12 GG einen Rechtsanspruch, weil der Vorbereitungsdienst Teil der Ausbildung sei und in einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis kein aktives Eintreten für die Verfassung, sondern nur eine gleichsam neutrale Haltung des Einstellungsbewerbers erforderlich sei. Diesen geringeren Anforderungen genüge sie; auch stelle sie die Grundwerte der Verfassung nicht in Zweifel. Das Land habe hinsichtlich der künftigen Verfassungstreue einen zu hohen Maßstab angelegt und daher ermessensfehlerhaft über den Einstellungsantrag entschieden. Wenn nach der GHPO II die Ableistung des Vorbereitungsdienstes lediglich in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf möglich sei und der Gesetzgeber eine Ableistung des Vorbereitungsdienstes außerhalb des Beamtenverhältnisses nicht vorgesehen habe, verstoße dies gegen Art. 20 Abs. 3 GG. Bei gleicher Gesetzeslage habe das beklagte Land vor dem 26. Januar 1981 die Ableistung des Vorbereitungsdienstes auch in einem Angestelltenverhältnis zugelassen.



Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, mit ihr einen Ausbildungsvertrag zum Zwecke der Ableistung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen abzuschließen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, es fehle an einer Rechtsgrundlage für den erhobenen Anspruch; denn nach § 5 Abs. 1 GHPO II sei die Ableistung des Vorbereitungsdienstes nur in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf möglich. Ein Anspruch der Klägerin ergebe sich auch nicht aus Art. 12 Abs. 1 GG, weil aufgrund zwingender Gründe des Gemeinwohls auch Lehrer an Privatschulen die Gewähr künftiger Verfassungstreue bieten müßten. Art. 12 GG werde insoweit durch die Spezialregelung des Art. 33 GG verdrängt und lasse außerdem eine Regelung wie in der GHPO II zu. Anders als beim juristischen Vorbereitungsdienst sei die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nicht faktische Zugangsvoraussetzung für bestimmte Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes oder an Privatschulen. Die Auffassung des Bundesarbeitsgerichts, der Staat habe für Bewerber, die er nicht ins Beamtenverhältnis auf Widerruf übernehme, einen nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses mit geringeren Anforderungen an die künftige Verfassungstreue zur Verfügung zu stellen, stehe im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Im übrigen sei es nicht Sache der Gerichte, sondern des Gesetzgebers, einen solchen nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst zur Verfügung zu stellen und



entsprechend auszugestalten, gegebenenfalls in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses. Wie nämlich der von der Klägerin angestrebte Vorbereitungsdienst auszusehen habe, könnten die Gerichte dem Gesetzgeber nicht vorschreiben. Im übrigen könne eine entsprechende Verpflichtung des Staates nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allenfalls dann bestehen, wenn die Klägerin den angestrebten Beruf auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausüben könne. Das könne sie als Lehrerin aber im Grundsatz nicht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren bisherigen Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur antragsgemäßen Verurteilung des beklagten Landes, denn die Klägerin erfüllt schon nach dessen Vortrag alle Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis.

I. Das Berufungsgericht ist im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, daß die auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtete Klage (§ 894 ZPO) zulässig und der Klageantrag hinreichend bestimmt (§ 253 ZPO) ist.



1. Zur Begründung seines Standpunktes hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen folgendes ausgeführt: Der Klageantrag sei hinreichend bestimmt. Es sei unschädlich, daß die Klägerin den Inhalt des von ihr erstrebten Vertrages nicht im einzelnen angegeben habe; denn die Vertragsbedingungen ergäben sich im einzelnen aus dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (BAT). Zwar beschäftige das beklagte Land seit dem Inkrafttreten der GHPO II vom 26. Januar 1981 Lehrer zwecks Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nicht mehr im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Es habe dies aber zuvor in Fällen der vorliegenden Art auf der Grundlage eines Ministerratsbeschlusses getan und dabei die Anstellungsbedingungen für den Vorbereitungsdienst dem BAT entnommen, die Vergütung der Anlage 1 a zum BAT sowie den vereinbarten Ausbildungsinhalt denjenigen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen, die dem Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf zugrundelagen. Nichts anderes gelte für die Vertragsbedingungen im einzelnen hinsichtlich des von der Klägerin mit ihrer Klage erstrebten Anstellungsverhältnisses.

2. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der Klageantrag sei hinreichend bestimmt i. S. des § 253 Abs. 2 ZPO, entspricht im Ergebnis der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Urteil vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 512/79 - BAGE 36, 344, 347 = AP Nr. 16 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter A der Gründe; Urteil vom 5. August 1982 - 2 AZR 1136/79 - BAGE 40, 1, 7 = AP Nr. 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter II 1 der Gründe, jeweils m.w.N.). Die Klägerin begehrt nach ihrem Antrag und nach ihrem



gesamten Klagevorbringen den Abschluß eines Ausbildungsvertrages zum Zwecke der Ableistung des Vorbereitungsdienstes zu Vertragsbedingungen, die - mit Ausnahme der Verfassungstreuepflicht - den für beamtete Lehrer im Vorbereitungsdienst geltenden Regelungen entsprechen. Durch die von der Klägerin begehrte Anlehnung an die für den beamteten Vorbereitungsdienst maßgeblichen Vorschriften steht der wesentliche Inhalt des erstrebten Ausbildungsverhältnisses fest. Art, Umfang, Dauer der Dienstleistung sowie die sonstigen Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen sind in den Vorschriften der GHPO II im einzelnen geregelt. Die Ausbildungvergütung hat sich der Höhe nach an den für beamtete Lehrer im Vorbereitungsdienst zu zahlenden Bezügen zu orientieren. Im Hinblick darauf, daß das beklagte Land bis zum Inkrafttreten der GHPO II formularmäßige Ausbildungsverträge in der von der Klägerin begehrten Art abgeschlossen hat, ist das auf Abschluß eines derartigen Ausbildungsvertrages gerichtete klägerische Begehren hinreichend bestimmt.

II. Soweit das Landesarbeitsgericht dagegen angenommen hat, der Klägerin stehe kein Anspruch auf Abschluß eines derartigen Ausbildungsvertrages zu, kann ihm nicht gefolgt werden.

1. Einen Einstellungsanspruch hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen aus den folgenden Gründen verneint:

Die Klägerin könne ihren Einstellungsanspruch nicht auf die GHPO II stützen, denn § 5 dieser Verordnung sehe die Ableistung des Vorbereitungsdienstes nur im Beamtenverhältnis auf Widerruf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vor. Ausnahmen - etwa in Form eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses - seien ebensowenig wie im sonstigen Beamtenrecht des beklagten Landes vorgesehen und würden, soweit ersichtlich, seit dem Inkrafttreten der GHPO II auch nicht praktiziert. Da der Staat grundsätzlich frei sei in seiner Entscheidung, ob und wie er den Vorbereitungsdienst für Anwärter auf bestimmte Berufe organisieren und gestalten wolle, sich also auch - und zwar ausschließlich - für einen Vorbereitungsdienst innerhalb eines Beamtenverhältnisses entscheiden könne und das beklagte Land sich für den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf entschieden habe, verbleibe der Klägerin nur die Möglichkeit, den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten.

Zwar sei der Vorbereitungsdienst Teil der Ausbildung, und diese Ausbildung sei faktisch auch Zugangsvoraussetzung für die Berufsausübung außerhalb des Staatsdienstes. Deshalb müsse der Staat eine Möglichkeit eröffnen, daß der Anwärter auf einen Beruf außerhalb des Staatsdienstes den Vorbereitungsdienst ohne Berufung in das Beamtenverhältnis ableiste und damit die in der Zulassungsvoraussetzung der Gewähr künftiger Verfassungstreue liegende Hürde des Beamtenrechts nehme. Die Unterlassung des Landesgesetzgebers entgegen der Verpflichtung aus Art. 12 Abs. 1 GG mache aber nicht die GHPO II selbst verfassungswidrig, sondern allenfalls dessen Untätigkeit. Werde die Klägerin hierdurch in ihren verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt, so stehe ihr der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof offen. Es sei nicht Sache der Gerichte für Arbeitssachen, anstelle des bisher untätig gebliebenen Landesgesetzgebers die gesetzliche Regelung in der GHPO II



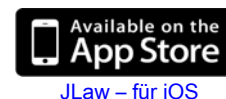
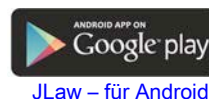
zu ergänzen, zumal der Gesetzgeber den Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses als privatrechtliches Anstellungsverhältnis oder als besonderes öffentlich-rechtliches Verhältnis ausgestalten könne. Eine gerichtliche Ergänzung der GHPO II unter Berufung auf Art. 12 Abs. 1 GG oder Art. 33 Abs. 2, 3 GG würde unmittelbar in die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit eingreifen und müßte unterschiedlich ausfallen, je nach dem, welchen Rechtsweg der Bewerber beschreite.

2. Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet.

a) Richtig ist allerdings der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, daß die Klägerin ihren Einstellungsanspruch nicht auf die Verordnung des baden-württembergischen Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II-GHPO II - vom 26. Januar 1981, GB1.BW S. 81) stützen kann. Die GHPO II behandelt nur den Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis. Die Klägerin verfolgt vor den Arbeitsgerichten nicht das Ziel, zum Beamten auf Widerruf nach § 5 Abs. 1 GHPO II ernannt zu werden. Die auf Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages gerichtete Klage ist gleichwohl begründet, denn der Klägerin steht nach Art. 33 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 GG ein Anspruch gegen das beklagte Land zu, ihren Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses abzuleisten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Nach § 5 Abs. 1 GHPO II wird der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Lehreranwärter ernannt. Eine Ableistung des Vorbereitungsdienstes auch außerhalb des Beamtenverhältnisses ist in Baden-Württemberg nicht vorgesehen und wird dort auch nicht mehr praktiziert, wie u.a. das vorliegende Verfahren zeigt. In ein Beamtenverhältnis, auch in ein solches auf Widerruf, kann aber nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Diese vom Bewerber erwartete aktive Verfassungstreue ist mithin eine subjektive Voraussetzung für die Zulassung zur Grund- und Hauptschullehrerausbildung.

Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334, 372 ff. = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG) entschieden hat, ist es mit der Berufsfreiheitsgarantie des Art. 12 GG unvereinbar, wenn ein Bewerber von einem gesetzlich vorgeschriebenen oder doch wenigstens in den Augen der Gesellschaft und der freien Wirtschaft zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung gehörenden und deshalb faktisch notwendigen Vorbereitungsdienst für einen Beruf, der auch außerhalb des Staatsdienstes ausgeübt werden kann, ausgeschlossen wird, weil der Vorbereitungsdienst nur in einem Beamtenverhältnis abgeleistet werden kann und dem Bewerber hierfür mangels Gewähr seiner aktiven Verfassungstreue die erforderliche Eignung fehlt. Der Staat muß daher in solchen Fällen für diejenigen, für die ein Beruf außerhalb des Staatsdienstes in Betracht kommt, einen gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst an-



bieten, der ohne Berufung in das Beamtenverhältnis absolviert werden kann.

Im Anschluß an diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die den juristischen Vorbereitungsdienst betraf, hat das Bundesarbeitsgericht wiederholt entschieden, daß diese Grundsätze auch für den Lehrerberuf gelten und der Staat demzufolge auch hierfür einen Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses anbieten muß, damit auch solche Bewerber, die die für einen Beamten zu fordernde Gewähr jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht bieten, ihre Berufsausbildung abschließen können (BAGE 36, 344, 349 f. = AP Nr. 16 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B III 2 der Gründe; BAGE 40, 1, 9 f. = AP Nr. 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu III 1 der Gründe; Urteil vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 576/79 -, zu B III 2 der Gründe, nicht veröffentlicht). Dieser Rechtsprechung des Zweiten und des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts schließt sich der erkennende Senat an.

Auch für den von der Klägerin angestrebten Beruf einer Grund- und Hauptschullehrerin gibt es Betätigungsmöglichkeiten außerhalb des staatlichen Schulwesens, nämlich an Schulen in kirchlicher und sonstiger freier Trägerschaft. Soweit es sich dabei um private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen (Ersatzschulen) handelt, dürfen die Lehrkräfte in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter den Lehrkräften an entsprechenden öffentlichen Schulen zurückstehen (vgl. Art. 7 Abs. 4 GG). Diese Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer sind



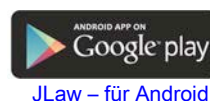
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichkommen; auf den Nachweis der Vor- und Ausbildung und der Prüfungen kann allerdings verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung durch gleichwertige freie Leistungen des Lehrers dargetan wird (Maunz/Dürig, GG, Stand September 1980, Art. 7 Rz 76; vgl. auch § 5 Abs. 3 des baden-württembergischen Privatschulgesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1979 - GBl.BW S. 314 -). Die Möglichkeit des Eignungsnachweises ohne Prüfungen durch gleichwertige freie Leistungen wird jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen gegeben sein (so ausdrücklich etwa § 37 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 des nordrhein-westfälischen Schulordnungsgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1982 - GV NW S. 244 -). In der Regel werden nur solche Bewerber für ein Lehramt an Ersatzschulen Aussicht auf Einstellung haben, die die auch für entsprechende öffentliche Schulen geforderte Vor- und Ausbildung einschließlich der zugehörigen Prüfungen nachweisen können. Nach der bereits erwähnten baden-württembergischen Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II vom 26. Januar 1981 kann in Baden-Württemberg die für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erforderliche praktisch-pädagogische Ausbildung nur durch Ableistung eines drei Schulhalbjahre dauernden Vorbereitungsdienstes erworben und die erforderliche Zweite Staatsprüfung nur vor dem staatlichen Prüfungsamt beim Ministerium für Kultus und Sport abgelegt werden. Derjenige, der eine Lehrtätigkeit an einer privaten Ersatzschule anstrebt, ist mithin darauf angewiesen, den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



staatlichen Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Zweite Staatsprüfung abzulegen.

Im Bereich des übrigen Privatschulwesens (Ergänzungsschulen) und für sonstige freie Unterrichtseinrichtungen bestehen zwar keine entsprechenden gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen für die dort tätigen Lehrkräfte. Angesichts der großen Zahl voll ausgebildeter Lehrer, die wegen der Stellenknappheit im öffentlichen Schulwesen und im privaten Ersatzschulwesen dort keine Beschäftigung in ihrem eigentlichen Beruf finden können und deshalb in verwandte Berufstätigkeiten pädagogischer Art ausweichen, haben Stellenbewerber ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung auch im sonstigen privaten Unterrichtswesen gegenüber voll ausgebildeten Mitbewerbern erheblich geringere Einstellungschancen. Damit erweist sich auch in diesem Bereich die pädagogisch-praktische Ausbildung, die eben nur durch den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt vermittelt und deren erfolgreicher Abschluß durch die bestandene Zweite Staatsprüfung nachgewiesen wird, als faktisch notwendig.

c) Das beklagte Land wäre allerdings dann nicht gehalten, für Anwärter des Lehrerberufs, die nicht die Gewähr aktiver Verfassungstreue bieten, einen Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses bereitzustellen, wenn wegen der im Vorbereitungsdienst auszuübenden praktischen Lehrtätigkeit die Anforderungen an die politische Treuepflicht auch bei nur angestellten Lehreranwärtern nicht hinter denen des beamteten Lehramtsanwärters zurückstehen dürften. Das ist indessen nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

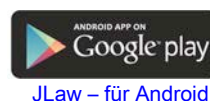


der Fall.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist nicht allen Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes das gleiche Maß an Verfassungstreue wie den Beamten abzuverlangen; vielmehr richten sich die insoweit zu stellenden Anforderungen nach den jeweils wahrzunehmenden Aufgaben (BAGE 28, 62, 69, 70 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu III 1 b der Gründe; Urteil vom 6. Februar 1980 - 5 AZR 848/77 - AP Nr. 5 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu II 1 b der Gründe). Für angestellte Lehrer an öffentlichen Schulen hat das Bundesarbeitsgericht allerdings das gleiche Maß an Verfassungstreue verlangt, wie sie von beamteten Lehrern gefordert wird (BAGE 33, 43, 49, 50 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B II 1 b der Gründe; Urteil vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B II 2 der Gründe; BAGE 36, 344, 348 = AP Nr. 16 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B III 1 b der Gründe). Das ergibt sich aus der ihnen obliegenden Lehr- und Erziehungsaufgabe. In öffentlichen Schulen sollen die Kinder und Jugendlichen erkennen, daß Freiheit, Demokratie und sozialer Rechtsstaat Werte sind, für die einzutreten es sich lohnt. Ein Lehrer, der selbst kein positives Verhältnis zu den Grundwerten und Grundprinzipien unserer Verfassung hat, kann sie den ihm anvertrauten Schülern auch nicht glaubwürdig vermitteln. Es besteht sogar die Gefahr, daß ein solcher Lehrer die Schüler in seinem Sinne gegen die Grundwerte der Verfassung beeinflusst, zumal die Lehr- und Erziehungstätigkeit sich einer Kontrolle weithin entzieht; solchen Einflüssen des Lehrers können die Schüler meist wenig entgegensetzen.



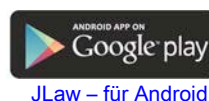
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Für den Vorbereitungsdienst als Teil der Lehrerausbildung gelten jedoch bei aufgabenbezogener Betrachtungsweise weniger strenge Anforderungen an die Verfassungstreue als bei einem Beamtenanwärter oder einem festanzustellenden Lehrer. Zwar muß auch der Lehreranwärter während des Vorbereitungsdienstes in gewissem Umfang selbständig Unterricht erteilen. Die begrenzte Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Umstände, unter denen er abzu- leisten ist, geben dem Lehreranwärter aber kaum hinreichend Gelegenheit, die Einstellung der Schüler zu den Grundwerten unserer Verfassung nachhaltig negativ zu beeinflussen. Nach der hier einschlägigen baden-württembergischen Grund- und Hauptschul- lehrerprüfungsordnung II dauert der Vorbereitungsdienst in der Regel drei Schulhalbjahre (§ 6 Abs. 1 GHPO II). Er gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt dauert ein Unterrichtshalbjahr. Er umfaßt die Ausbildung am Seminar sowie die vertiefte Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an geeigneten Schulen (§ 7 Abs. 2 GHPO II). Eine selbständige Unterrichtserteilung ist in diesem ersten Ausbildungsabschnitt noch nicht vorgesehen. Vielmehr hat der Lehreranwärter in dem ersten Ausbildungsabschnitt bis zu zwölf Wochenstunden bei geeigneten Lehrern (Mentoren) lediglich zu hospitieren und in zunehmendem Maße unter Anleitung zu unterrichten (§ 10 Abs. 2 GHPO II). Erst in dem zweiten Ausbildungsabschnitt, der zwei Unterrichtshalbjahre dauert und die Einübung in die schulpraktische Tätigkeit, die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen des Seminars sowie die Ablegung der Prüfung umfaßt (§ 7 Abs. 3 GHPO II), ist eine selbständige Unterrichtserteilung von zwölf Wochenstunden vorgesehen (§ 10 Abs. 3 GHPO II). Auch in diesem Teil seiner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ausbildung ist der Lehreranwärter einem Mentor zugewiesen, der ihn bei der selbständigen Unterrichtstätigkeit berät (§ 10 Abs. 3 GHPO II). Die Lehrbeauftragten am Seminar besuchen ebenfalls den Lehreranwärter im Unterricht und beraten ihn (§ 9 Abs. 2 GHPO II). Damit steht der Lehreranwärter auch in dem Ausbildungsabschnitt, in dem er selbständig unterrichtet, viel stärker unter Aufsicht und fachlicher Begleitung als ein fest angestellter Lehrer. Im Vordergrund seiner Tätigkeit steht noch das eigene Lernen und die Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung. Er muß dem ihn überwachenden Mentor darlegen, daß er die gebotenen fachlichen Fortschritte macht. Bei dieser Situation läßt sich nicht sagen, der Lehreranwärter habe bei seiner Unterrichtstätigkeit Gelegenheit, sich ungehindert im Sinne seiner politischen Ideologie zu betätigen. Jedenfalls liegen derartige Befürchtungen nicht nahe.

Demnach braucht der Bewerber um die Einstellung in einen nicht beamteten Vorbereitungsdienst für den Beruf des Lehrers nicht die Gewähr zu bieten, daß er sich jederzeit aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzen wird. Es genügt, wenn er gegenüber Staat und Verfassung eine gleichsam neutrale Haltung einnimmt und nicht zu erwarten ist, daß er im Unterricht die Grundwerte der Verfassung in Zweifel ziehen wird (BAGE 36, 344; 40, 1 = AP Nr. 16 und 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG).

d) Das Landesarbeitsgericht geht zu Unrecht davon aus, zu der von der Klägerin angestrebten Aufnahme in einen privatrechtlichen Vorbereitungsdienst des beklagten Landes bedürfe es des vor-



herigen Tätigwerdens des baden-württembergischen Landesgesetzgebers. Die verfassungsrechtlich gebotene Bereitstellung eines gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienstes außerhalb eines Beamtenverhältnisses erfordert keine gesetzliche Grundlage. In Betracht kommt auch der schlichte Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages. Im öffentlichen Schuldienst werden neben beamteten Lehrern vielfach auch Lehrer im Angestelltenverhältnis beschäftigt, so daß sich für den Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses in gleicher Weise eine privatrechtliche Gestaltung anbietet. Die Aufgaben eines Lehrers im Vorbereitungsdienst gebieten jedenfalls nicht zwingend die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Dienstverhältnisses.

Etwas anderes ist auch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (aaO) nicht zu entnehmen. Aus ihr ergibt sich lediglich, daß es dem Staat freisteht, einen gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst allgemein so zu organisieren, daß er in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis oder in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abzuleisten ist. Solange der Staat - wie hier das beklagte Land - von der Möglichkeit, einen solchen Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses in anderer öffentlich-rechtlicher Form zu organisieren, keinen Gebrauch macht, muß aus verfassungsrechtlichen Gründen ein privatrechtlicher Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehen. Sind verschiedene Arten des Vorbereitungsdienstes möglich, so kann das nicht dazu führen, daß beim Fehlen einer lan-



desgesetzlichen Regelung keine von ihnen wahrgenommen werden kann und damit ein verfassungswidriger Zustand fortbesteht.

Dem Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages steht die baden-württembergische Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II nicht entgegen. Diese auf einer beamtenrechtlichen Ermächtigungsgrundlage beruhende Verordnung sieht zwar in ihrem § 5 Abs. 1 vor, daß der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten ist. Daß diese Regelung Ausschließlichkeitscharakter haben soll, ist aber nicht ausdrücklich bestimmt. Sollte die genannte Vorschrift der Verordnung dennoch in diesem Sinne zu verstehen sein, wäre sie insoweit wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1 GG verfassungswidrig und deshalb nichtig.

3. Der Anspruch eines Lehreranwärters auf Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages zwecks Ableistung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann sich ein Anspruch auf Einstellung in ein öffentliches Amt ausnahmsweise unmittelbar aus Art. 33 Abs. 2 GG ergeben, wenn sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles jede andere Entscheidung als die Einstellung des Bewerbers als rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft und mithin die Einstellung als die einzige rechtmäßige Entscheidung der Behörde über die Bewerbung darstellt. Grundsätzlich kann ein Bewerber nur verlangen, daß die



Behörde seine Einstellungsbewerbung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung prüft und insbesondere nicht nach den in Art. 3 Abs. 3 GG mißbilligten Merkmalen differenziert. Zur Eignung i.S. von Art. 33 Abs. 2 GG zählt auch die Bereitschaft des Bewerbers, der für das erstrebte Amt erforderlichen politischen Treuepflicht zu genügen (vgl. etwa BAGE 28, 62, 66 ff. = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter II bis V der Gründe; BAGE 40, 1, 7 ff. = AP Nr. 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter II bis IV der Gründe; Urteil vom 16. Dezember 1982 - 2 AZR 144/81 - AP Nr. 19 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter II bis V der Gründe).

b) Wie oben dargelegt wurde, braucht der Bewerber für einen nicht beamteten Vorbereitungsdienst nicht die Gewähr dafür zu bieten, daß er sich aktiv für den Staat und seine Verfassung einsetzt; er darf nur seine schulpraktische Tätigkeit im Vorbereitungsdienst nicht dazu mißbrauchen, die Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen. Die von der Einstellungsbehörde anzustellende prognostische Beurteilung ist deshalb darauf zu beschränken, ob eine ernsthafte Gefahr für die Annahme besteht, daß der Lehreranwärter sein Amt dazu mißbrauchen wird, die Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen. Das Vorliegen einer derartigen ernsthaften Gefahr hat das beklagte Land durch den Vortrag von geeigneten Tatsachen darzutun. Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in dem Urteil vom 5. August 1982 - 2 AZR 1136/79 - (BAGE 40, 1, 13 = AP Nr. 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu III 3 c bb der Gründe), das dem beklagten Land am 20. Dezember 1982 zugestellt worden ist, im einzelnen dargelegt, welche politischen Betätigungen eines Lehramtsanwärters geeignet



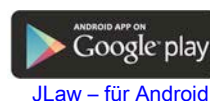
sind, eine negative Prognose hinsichtlich der ihm obliegenden geringeren Verfassungstreuepflicht zu rechtfertigen. Danach ist die aktive Mitgliedschaft in der DKP und im MSB Spartakus nicht geeignet, gegenüber Lehramtsanwärtern ernsthafte Zweifel an ihrer geringeren Verfassungstreue zu begründen, es sei denn, die politischen Aktivitäten bezögen sich gerade auf die verfassungsfeindlichen Ziele der DKP oder des MSB Spartakus. Als derartige verfassungsfeindliche Aktivitäten hat der Zweite Senat (aaO, unter III 3 c cc der Gründe) beispielhaft die folgenden Betätigungen bezeichnet: aktive Bekämpfung des Staates bzw. seiner Organe; Eintreten für die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Aufruf zur Gewalt gegen Staat und Verfassung; Billigung oder gar Anwendung von Gewalt gegen Staat und Verfassung. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten und Funktionärstätigkeiten (z. B. Kandidaturen bei Wahlen oder Übernahme von Parteiämtern) bei der DKP oder dem MSB Spartakus sind dagegen als solche nicht geeignet, gegenüber nichtbeamteten Lehramtsanwärtern ernsthafte Zweifel an ihre geringere Verfassungstreue zu begründen.

Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung des Zweiten Senats an.

4. Die Anwendung dieser Grundsätze führt im Streitfall zu dem Ergebnis, daß die vom beklagten Land vorgetragenen Tatsachen bei objektiver Betrachtung schon nicht geeignet sind, eine ernsthafte Gefahr zu begründen, die Klägerin werde den an die Verfassungstreue eines Bewerbers für den Vorbereitungsdienst zu stellenden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



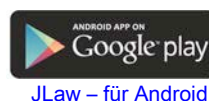
Anforderungen nicht genügen. Da dem beklagten Land das Urteil des Zweiten Senats vom 5. August 1982 (aaO) bereits am 20. Dezember 1982 zugestellt worden ist, hätte es bereits bei der am 12. Januar 1983 durchgeführten Anhörung der Klägerin den in dieser Entscheidung enthaltenen Grundsätzen Rechnung tragen und seinen Tatsachenvortrag in den beiden Vorinstanzen danach ausrichten können. Es bedarf daher keiner Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, denn die Sache ist unter Zugrundelegung des Parteivorbringens des beklagten Landes zugunsten der Klägerin zur Endentscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

a) Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß die Klägerin die fachlichen, pädagogischen und sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Einstellung in das erstrebte öffentliche Amt erfüllt. Das beklagte Land hat auch nicht geltend gemacht, es sei keine freie Stelle oder Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden. Der Klägerin war zum 1. Februar 1983 sogar schon eine Stelle zugewiesen worden. Allein wegen der Zweifel des Landes an ihrer Verfassungstreue konnte die Klägerin diese Stelle nicht antreten. Der Klageanspruch hängt somit allein davon ab, ob das beklagte Land die Klägerin zu Recht als für den Vorbereitungsdienst an Grund- und Hauptschulen ungeeignet zurückweisen durfte, weil sie den Anforderungen nicht genügt, die an die politische Treuepflicht eines Bewerbers für ein solches Amt gestellt werden müssen.

b) Die Ablehnung der Einstellung der Klägerin in den Vorbe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



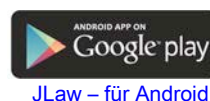
reitungsdienst ist schon deswegen rechtsfehlerhaft, weil die Einstellungsbehörde die unzutreffende Auffassung zugrunde gelegt hat, ein Vorbereitungsdienst im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses komme überhaupt nicht in Betracht. Außerdem hat das Land seiner prognostischen Beurteilung nicht die an die Verfassungstreue der Klägerin zu stellenden geringeren Anforderungen zugrunde gelegt. Zwar liegt der Ablehnungsbescheid vom 15. Februar 1983 nicht im Wortlaut vor. Zwischen den Parteien ist aber unstreitig, daß das beklagte Land die Gewähr vorausgesetzt hat, die Klägerin werde jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes eintreten. Es hat also von der Klägerin nicht die Einhaltung einer geminderten Verfassungstreuepflicht gefordert, sondern ein aktives Sichbekennen und positives Eintreten für den Staat und seine Verfassung. Damit hat es an die politische Treuepflicht der Klägerin Anforderungen gestellt, die diese als angestellte Lehreranwärterin im Vorbereitungsdienst nicht erfüllen muß.

c) Die vom beklagten Land vorgetragene Tatsachen sind bei objektiver Betrachtung schon nicht geeignet, eine ernsthafte Gefahr zu begründen, die Klägerin werde ihr Amt dazu mißbrauchen, die Schüler gegen die Grundwerte der Verfassung zu beeinflussen.

Die Klägerin hat selbst keine verfassungsfeindlichen Aktivitäten entwickelt. Das beklagte Land hat ihr nicht vorgeworfen, sie habe durch ihre Aktivitäten für die DKP die Verfassung aktiv bekämpft, verfassungsfeindliche Ziele der DKP aktiv vertreten oder den Staat bzw. seine Organe bekämpft oder sei für die Zer-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



störung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eingetreten. Ihr wird auch nicht vorgeworfen, sie habe zu Gewalt gegen Staat und Verfassung aufgerufen oder solche Gewalt gutgeheißen oder selbst angewendet. Die Klägerin genügt nach dem eigenen Vortrag des beklagten Landes den Mindestanforderungen an die Verfassungstreue eines Bewerbers im Vorbereitungsdienst, so daß jede andere Entscheidung als ihre Einstellung in den Vorbereitungsdienst des beklagten Landes sich als rechtswidrig darstellt.

Dr. Seidensticker

Roeper

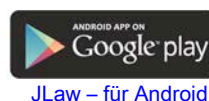
Dr. Becker

Stappert

Lappe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)